Satzung des DEHOGA Saarland, Hotel und Gaststättenverband e.V. In der Fassung gem. Beschlusses vom 16. August 2017

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen DEHOGA Saarland, Hotel- und Gaststättenverband e.V.. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zugehörigkeit zum DEHOGA

Der DEHOGA Saarland, Hotel- und Gaststättenverband e.V., ist dem DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) als Landesverband angeschlossen. Er stellt seinen Mitgliedern die Einrichtungen dieser Dachorganisation zur Verfügung. Hierzu gehören auch die Leistungen des Versorgungswerkes (Sterbekasse, Altersversorgung usw.).

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Der Verband wahrt und fördert die beruflichen Interessen der Mitglieder. Seine Aufgaben sind u.a.:

- Sicherung der dem Gewerbe gebührenden Stellung im öffentlichen Leben.
- Vertretung der Berufsbelange bei allen zuständigen Stellen.
- Unterstützung der Mitglieder mit Rat und Tat in allen einschlägigen Fragen durch die Geschäftsstelle.
- Schaffung von Tarifgrundlagen in seiner Eigenschaft als Arbeitgeberorganisation und Tarifpartner.
- Auskunft in Rechts-, Steuer- und Tarifangelegenheiten sowie Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten.
- Stellungnahme zu den Fragen der Gesetzgebung, Verwaltung sowie des Tourismus.
- Förderung des Berufs-, Ausbildungs- und Fortbildungswesens.
- Unterrichtung der Mitglieder über aktuelle branchenbezogene rechtliche, wirtschaftliche, steuerliche und technische Berufsfragen.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) ordentliche Mitgliedschaft
- b) passive Mitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft
- d) Fördernde Mitgliedschaft
- e) Berufsbegleitende Mitgliedschaft
- f) außerordentliche Mitgliedschaft

a) ordentliche Mitgliedschaft

ordentliches Mitglied können alle Unternehmer und Unternehmungen (natürliche oder juristische Personen) sein, die im Besitz einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz sind oder waren oder eine derartige Erlaubnis beantragt haben. Ihnen gleichgestellt sind Leiter von Unternehmungen sowie Inhaber erlaubnisfreier Betriebe und Eigentümer von Gaststätten- und Hotelanwesen. Jeder Betrieb kann nur durch eine Person repräsentiert werden. Eine Bevollmächtigung durch den Betrieb muß vorliegen.

b) passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied kann jedes Mitglied werden, das seinen Betrieb aufgegeben hat. Die passive Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben und ist stimmrechtslos. Bei Interessenkollision zweier oder mehrerer Mitglieder haben die ordentlichen Mitglieder in der rechtlichen Beratung und Vertretung gegenüber den passiven Mitgliedern das Vorrecht.

c) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann an hervorragende Fachkollegen wie an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich große Verdienste um den Verband oder das Gewerbe erworben haben. Die Verleihung erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch den Landesverbandstag.

d) Fördernde Mitgliedschaft

Dienstleistungspartner und Lieferanten des Gastgewerbes können sich dem Verband als förderndes Mitglied anschließen. Die hierfür zu leistenden Beiträge dienen ausschließlich der Förderung des Verbandszwecks. Sie werden durch Beschluss des Präsidiums festgesetzt. Durch die Zahlung dieser Beiträge erlangen fördernde Mitglieder keine satzungsmäßige Rechte.

e) berufsbegleitende Mitgliedschaft

Die berufsbegleitende Mitgliedschaft dient der Förderung der Aus- und Weiterbildung. Berufsbegleitende Mitglieder haben keine satzungsmäßigen Rechte und verpflichten sich in allen Berufs- und Weiterbildungsfragen dem DEHOGA Saarland e.V. zur Verfügung zu stehen. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

f) außerordentliche Mitgliedschaft

Existenzgründer im Gaststättengewerbe, die beabsichtigen innerhalb einer Frist von 12 Monaten die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft nach Abs.1 zu schaffen, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Diese geht mit Vorliegen der Voraussetzungen nach lit. a) in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Außerordentliche Mitglieder haben kein passives Wahlrecht und keinen Anspruch auf Vertretung vor den Arbeits- und Sozialgerichten. Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Aufnahme des Geschäftsbetriebs unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.

§ 5

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Der Beitritt zum Verband erfolgt durch Abgabe einer Beitrittserklärung. Der Beitritt ist zu bestätigen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Betroffenen Berufung an den Landesverbandstag zu, dessen Stimmberechtigte durch Mehrheitsbeschluss entscheiden.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung oder
- durch Ausschluss oder
- durch Streichung von der Mitgliederliste

Die Kündigung hat schriftlich mit halbjähriger Frist zum Jahresende zu erfolgen. Im Falle der Betriebsaufgabe, d.h. der endgültigen Einstellung jeglicher selbständiger gastgewerblicher Tätigkeit, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Halbjahres, in dem dies der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich unter Beifügung einer Kopie der Gewerbeabmeldung mitgeteilt wird.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet nach Antrag der Landesverbandstag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss kann insbesondere erfolgen,

- wenn ein Mitglied trotz mündlicher oder schriftlicher Aufforderung die Beschlüsse des Verbandes oder der örtlichen Gliederung nicht befolgt **oder**
- den Zwecken des Verbandes schädigend zuwiderhandelt oder
- schwerwiegend gegen die Satzung verstößt

Den Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied stellen.

Gegen die Ausschlussentscheidung, die dem Betroffenen schriftlich und mit Gründen versehen bekanntzumachen ist, ist Berufung an den nächsten Landesverbandstag zulässig. Diese ist spätestens 4 Wochen nach Empfang der Ausschlussmitteilung bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich einzulegen. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds kann nur von dem Landesverbandstag beschlossen werden.

Durch Beschluss des Präsidiums kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung, die jeweils an die letzte dem Verband bekannte Postanschrift zu richten ist, die Zahlung der nach der Beitragsordnung zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge unterlässt. Die zweite Zahlungsaufforderung muss den Hinweis auf die Möglichkeit der bevorstehenden Streichung enthalten. Diese darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf zweier Monate nach der zweiten Zahlungsaufforderung die Schuld nicht restlos getilgt ist. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

Im Übrigen gilt § 6 Nr.4 der Satzung.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes außerordentliche und ordentliche Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften Anspruch auf Information und Beratung in allen Fragen des Gewerbes.
- 2. Es kann an Versammlungen der Fachausschüsse nach Maßgabe des § 12 der Satzung und des Landesverbandes mit Stimmrecht teilnehmen, soweit die Ausübung des Stimmrechts satzungsgemäß nicht anders geregelt ist.
- 3. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. Der Verband kann nicht Mitglied gegen Mitglied vertreten Seine Aufgabe beschränkt sich in einem derartigen Falle, vermittelnd einzuwirken.
- 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verband und seinen Gliederungen jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben angedeihen zu lassen. Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet, Änderungen seiner Postanschrift unverzüglich schriftlich der Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen. Für die Wirksamkeit von Erklärungen, die gegenüber dem Mitglied schriftlich zu erfolgen haben, und sonstigem Schriftverkehr wie Zahlungsaufforderungen, Mitteilungen, Einladungen zum Landesverbandstag etc. ist die letzte, der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich mitgeteilte Postanschrift maßgeblich.
- 5. Es hat die Beschlüsse des Verbandes und der örtlichen Gliederungen zu beachten.
- 6. Jedes Mitglied hat entsprechend der jeweils geltenden Beitragsordnung des Verbandes Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- 1. Der Landesverbandstag beschließt oder ändert mit einfacher Mehrheit der anwesenden
- 2. Mitglieder die Beitragsordnung. Darin müssen Grundsätze und Höhe des Beitrages festgelegt sein.
- 3. Bei der Aufnahme in den Verband ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.
- 4. Im Falle eines unvorhergesehenen Finanzbedarfs des Verbandes oder zur Durchführung von Sondermaßnahmen im Interesse der Verbandsaufgaben kann der Landesverbandstag die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf die Höhe eines Jahresbeitrages gemäß der Beitragsordnung nicht überschreiten.
- 5. Beträgt die Höhe der Umlage aufgrund des festgestellten Finanzbedarfs oder zur Finanzierung der Sondermaßahme nicht mehr als 25% eines Jahresbeitrages, so kann auch das Präsidium die Erhebung einer entsprechenden Umlage beschließen.
- 6. Ehrenmitglieder, Fördermitglieder und berufsbegleitende Mitglieder gemäß § 4 der Satzung sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- 7. Der Beschluss zur Erhebung einer Umlage ist den Mitgliedern in dem offiziellen Verbandsorgan "gastgewerbe Das Branchenmagazin" oder durch gesondertes Schreiben umgehend bekannt zu geben.
- 8. Sie wird mit der Bekanntgabe fällig und kann gesondert oder mit der nächsten turnusmäßigen Beitragserhebung eingezogen werden.

§ 8 Organe

Organe des Verbandes sind:

- 1. Landesverbandstag
- 2. Außerordentlicher Landesverbandstag
- 3. Präsidium

§ 9 Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem stellvertretenden Präsidenten/der stellvertretenden Präsidentin, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, sowie sieben Beisitzern¹. Es übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus². Die Mitglieder haften nur mit dem Vermögen des DEHOGA Saarland Hotel- und Gaststättenverband e.V. ³ Präsident, stellvertretender Präsident und Schatzmeister sowie der Geschäftsführer mit beratender Stimme, bilden das geschäftsführende Präsidium⁴. Sie werden, ausgenommen der Geschäftsführer, mit den acht Beisitzern für die Dauer von 3 Jahren durch den Landesverbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt⁵. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der stellvertretende Präsident⁶. Jeder vertritt allein⁷. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Präsident den Präsidenten nur, wenn dieser verhindert ist⁸. Die Beisitzer haben mit ihrer Wahl gleichzeitig den Vorsitz eines Fachausschusses, der durch den LV-Tag mit der Wahl der Beisitzer festgelegt wird, zu übernehmen⁹.

Die Fachausschüsse erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben und haben im übrigen beratende Funktio ¹⁰. Sie sind außerdem fachliches Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Präsidium ¹¹. Das geschäftsführende Präsidium hat die laufenden Geschäfte zu erledigen ¹². Das Präsidium terminiert und bereitet den Landesverbandstag vor ¹³. Es sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Landesverbandstages ¹⁴. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmengleichheit der Präsident/die Präsidentin. ¹⁵

Die Geschäftsordnung und die Personalangelegenheiten der Geschäftsstelle obliegen dem geschäftsführenden Präsidium¹⁶. Der Präsident / die Präsidentin kann für seine/ ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten¹⁷. Näheres regelt die vom Präsidium zu beschließende Vergütungsordnung¹⁸. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und der Geschäftsführer sind befugt, an den Versammlungen der Fachausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen¹⁹. Das jeweilige Vollversammlungsmitglied der Industrie- und Handelskammer ist ebenfalls befugt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen, soweit Themen der Industrie- und Handelskammer behandelt werden²⁰. Sofern in den politischen Kreisen und im Stadtverband Saarbrücken ein Obmann eingesetzt wurde, kann auch dieser mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen, soweit Themen mit entsprechendem regionalen Bezug zu erörtern sind²¹.

§ 10 Landesverbandstag

Der Landesverbandstag findet jährlich mindestens einmal statt. Zur Teilnahme ist jedes Mitglied berechtigt. Die Einladung zum Landesverbandstag hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen und zwar im offiziellen Organ des Verbandes "gastgewerbe – Das Branchenmagazin" oder durch gesonderte Einladung. Gäste können mit Zustimmung des Präsidiums zur Teilnahme an den Landesverbandstagen zugelassen werden. Diese Gäste sind dem Präsidium namentlich spätestens eine Woche vorher zu melden. Stimmberechtigt sind die Mitglieder und das Präsidium, jedoch nur mit einer Stimme. Das Stimmrecht ruht bei einem Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag. Anträge zum Landesverbandstag sind spätestens 1 Woche vor Verbandstagsbeginn beim Präsidium unter gleichzeitiger Angabe des Berichterstatters einzureichen. Später eingehende Anträge können nur mit Zustimmung des Stimmberechtigten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das Präsidium oder der Versammlungsleiter kann jederzeit einen zusätzlichen Antrag auf die Tagesordnung setzen soweit er dringlich erscheint. Mit der Einladung zum Landesverbandstag ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Diese muss enthalten:

- 1. den Tätigkeitsbericht
- 2. den Kassenbericht
- 3. Bericht der Kassenprüfer
- 4. etwaige Satzungsänderungsanträge
- 5. sonstige rechtzeitig eingereichte Anträge
- 6. Wahl eines Wahl- bzw. Versammlungsleiters
- 7. Entlastung des Präsidiums
- 8. Entlastung der Geschäftsführung
- 9. Nachwahl oder Neuwahl
 - a) Wahl eines Präsidenten
 - b) Wahl des übrigen Präsidiums
- 10. Wahl zweier Kassenprüfer
- 11. Wahl des Ortes zur Abhaltung des nächsten Landesverbandstages
- 12. Verschiedenes

Über den Ablauf des Landesverbandstages ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Präsidenten sowie dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 11

Außerordentlicher Landesverbandstag

Außerordentliche Landesverbandstage sind einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellen oder das Präsidium ihn für notwendig erachtet. Derartige Anträge sind mit eingehender Begründung beim Präsidium zu stellen.

§ 12 Örtliche und fachliche Gliederungen

In den jeweiligen politischen Landkreisen und im Stadtverband Saarbrücken können durch das Präsidium zum Zweck der regionalen Betreuung sowie der Entwicklung und Koordinierung regionaler Aktivitäten und Wahrnehmung regionaler Interessen in Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin und der Geschäftsführung Obleute eingesetzt werden. Der Landesverbandstag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Einsetzung eines Obmannes in einem politischen Landkreis für die Dauer von drei Jahren beschließen. Obmann (männlich oder weiblich) können nur ordentliche Mitglieder sein und müssen einen Betrieb in der politischen Gliederung für die sie eingesetzt werden, haben.

Fachliche Gliederungen

Fachliche Gliederungen sind die Fachausschüsse gemäß § 9 der Satzung. Die fachlichen Gliederungen sind unselbständig im Sinne des Vereinsrechts und besitzen keine vereinsmäßige Verfassung.

Zusammensetzung der Fachausschüsse

Neben dem nach § 9 der Satzung bestimmten Vorsitzenden können alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder an den Versammlungen der Fachausschüsse teilnehmen, soweit es sich nicht um Betriebsart bezogene Ausschüsse handelt. In diesen Fällen ist die Führung eines entsprechenden Betriebes Voraussetzung für die Teilnahme an den Versammlungen. Über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Betriebsart entscheidet der Ausschussvorsitzende.

Aufgaben der Fachausschüsse

Die Fachausschüsse sind Plattform für Erfahrungsaustausch und Kontakte der Mitglieder untereinander. Sie geben die Möglichkeit zur Information über rechtliche und fachliche Rahmenbedingungen und zur Erörterung aktueller Problemstellungen. Zu diesem Zweck hat der jeweilige Fachausschussvorsitzende mindestens zweimal im Jahr eine Versammlung nach terminlicher Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin und der Geschäftsführung einzuberufen.

Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung kann nur durch einen außerordentlichen Landesverbandstag beschlossen werden. Die Einladung hat sechs Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Es bedarf einer ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder um die Auflösung zu beschließen. Der/Die von der auflösenden Versammlung bestellten Liquidator/Liquidatoren haben das Vermögen des Verbandes Zwecken der Berufs- und Nachwuchsförderung im Hotel- und Gaststättengewerbe zuzuführen.

§ 14 Satzung

In der Satzung sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder geregelt. Änderungen der Satzung und des Verbandszwecks bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eines Landesverbandstages. Satzungsänderungen treten mit der Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarbrücken in Kraft.

Beitragsordnung des Verbandes gem. § 7 der Satzung

Zur Durchführung der dem Verband übertragenen Aufgaben wird folgende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt für alle Mitglieder des Verbandes.

§ 2 Beitrag

Der Aufnahmebeitrag beträgt 20,00 € Der jährliche Beitrag einschließlich Zeitungsbezugsgeld ergibt sich aus der folgenden Staffel:

Jahresbeitrag 2016

Betriebe ohne Mitarbeiter	240,00 €
Gruppe I (bis 5 Mitarbeiter)	335,00 €
Gruppe II (6 bis 15 Mitarbeiter)	490,00€
Gruppe III (16 bis 30 Mitarbeiter)	825,00 €
Gruppe IV (31 bis 45 Mitarbeiter)	1.150,00 €
Gruppe V (46 bis 60 Mitarbeiter)	1.450,00 €
Gruppe VI (über 60 Mitarbeiter)	1.800,00€

Diese Beiträge erhöhen sich jeweils prozentual in gleicher Höhe der Abschlüsse des Lohn- und Gehaltstarif- bzw. Entgelttarifvertrages für das Hotel- und Gaststättengewerbe des Saarlandes. **Für passive Mitglieder** ermäßigt sich auf schriftlichen Antrag an das Präsidium der jährliche Beitrag auf 1/3 des Beitrages für Betriebe ohne Mitarbeiter. Der Bezug des offiziellen Verbandsorgans "gastgewerbe – Das Branchenmagazin" ist eingeschlossen. **Für außerordentliche Mitglieder** richtet sich der Beitrag nach der geplanten Beschäftigtenzahl. Der Bezug des offiziellen Verbandsorgans "gastgewerbe – Das Branchenmagazin" ist eingeschlossen. Der Beitrag ist im Voraus zum 01.01 eines jeden Jahres, für unterjährig beitretende Mitglieder mit dem Eintrittsdatum fällig und wird durch jährliche oder halbjährliche Zahlung entrichtet. Nach Möglichkeit erfolgt die Zahlung durch Bankeinzug. Maßstab für die Berechnung des Beitrages in den Gruppen I bis VI ist die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer. Als Arbeitnehmer gelten alle Personen, auch Auszubildende und Umschüler, die im gewerblichen Betrieb tätig sind, mit Ausnahme der Ehegatten. Für die Errechnung der sich aus dieser Beitragsordnung ergebenden Jahresbeiträge ist die Zahl der Arbeitnehmer im Durchschnitt des Vorjahres maßgebend. Für Mitglieder, die mehrere voneinander räumlich getrennte Betriebe unterhalten, errechnet sich der Beitrag aus der Summe

- a) des Beitrages, der für die Arbeitnehmer der personalstärksten Betriebsstätte gemäß der obigen Staffel zu zahlen ist
- b) aus der Summe der hälftigen Beiträge, die pro weiteren Betrieb entsprechend der obigen Staffel zu entrichten sind.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Mitglieder des Verbandes haben der Geschäftsstelle über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Errechnung der Beiträge von Bedeutung sind.

§ 4 Härteausgleich

Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen Stundung, Herabsetzung oder Erlass der Beiträge gewähren, wenn die Aufwendung der Beitragsordnung eine unbillige Härte bedeuten würde. Anträge müssen schriftlich mit Begründung an die Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht werden.

Abweichende Regelungen

Im Einzelfall kann das Präsidium aus übergeordneten verbandspolitischen Gründen eine vom Regelbeitrag abweichende Vereinbarung treffen. Ebenfalls kann das Präsidium für Mitgliederwerbeaktionen zeitlich begrenzt abweichende Beiträge und Beitragszahlungen festlegen.